

und Fäßeln in guten gültigen Werthe, und weil der Richter schuldig allezeit Bier bei Bier zu haben 2c.“ so waren alle „diejenigen Leuthe und Nachbarn“ bei Kindtaufen und zu Sammen Künften“ verbunden es hier zu holen. Wer bei den Ehedingen nicht erschien, mußte 6 Klg. Strafe zahlen. § III. Wenn der Richter im Gedinge gebeut stille zu sein, und über den einen oder den andern ihrer, und denen Eltesten nicht Folge leistet, der soll außer der Obriqkeit Strafe in die Gerichten erlegen 6 Klg. § IV. desgl. zahlt 6 Klg., wer dem Richter bei Zanf, Schlägerei und „un verantwortlichen Händeln“ nicht gehorcht. Gleiche Summe zahlte auch der, welcher seine 5 Feld-Thore (Schläge) wenn er aus und einfährt nicht wieder zu macht.<sup>1)</sup> 6. Soll jeder Wirth seine Thore, Zeune, Steige, Brücken in baulichen Wesen erhalten, bei Rathsstrafe und 6 Klg. Gerichtsstrafe. 7. Kein Nachbar soll dem andern zu nahe kommen an seinem Reinen und Steinen bei gleicher Strafe. 8. „Wenn ein Wirth oder Wirthin stirbt „soll althergebrachter Gewohnheit nach auß einenn jedwedem Hause in der Gemeinde 2 Perschonon mit zu Grabe gehen, Stirbt aber ein Kind oder Gesfinde so könnte es bei einer Perschon bewenden. Der solches nicht thäte soll zur Straff erlegen 6 Klg.“ 9. Alle Käufe und Contracte sollen im Gerichten ausgefertigt werden. 10. betrifft die Erhaltung eines steinernen Steges. 11., 12. desgl. mit Bestimmung, welche Gutsbesitzer und Gartenbesitzer denselben holen, legen und im guten Stande zu erhalten haben. 13., 14., 15. und 16. desgl. 17. Die Grenzen gehörig inne zu halten und nicht zu überschreiten. 18. Vergünstigung, daß der Witgendorfer Richter sein Bier von Zittau aus, über den hiesigen Viebig fahren darf,

et nihil sine eo. Omnia cum Christo et nihil sine isto“, d. h.: „Alles mit Gott und Christo, nichts ohne ihm,“ und den Vers Collosser 3, 17: „Alles was ihr thut, das thut in dem Namen Jesu und danket Gott dem Vater durch ihn.“ Nun folgt ein Gedicht von 16 vierzeiligen Versen, worin er die sämtlichen Gerichtspersonen des Ortes und zuletzt sich selbst schildert. Es umfaßt die Jahre 1775—1789. Tom. VII. geht von 1790 bis 1824 und ist geführt von den Lehrern Kahlenberg, Deckert und Hoffmann. Tom. VIII., das letzte, geführt von Hoffmann, geht von 1824 bis 1854. Sie enthalten sämtlich Käufe, Erbsonderungen, Lossagen (Quittungen), Verordnungen, und so manche örtliche Notiz über Grenzen, Krieg, Feuer 2c.

<sup>1)</sup> Welches wegen der damals zu zahlenden Accise geschehen mußte.